

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromprodukte

der Gemeindewerke Schönkirchen GmbH (im nachfolgenden -GWS- genannt)

### 1. Vertragsabschluss und Vertragsende

Der Stromliefervertrag beginnt zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt. Der Zählerstand wird zum Zeitpunkt des Beginns der Stromlieferung geschätzt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen. Die Erstlaufzeit des Vertrages dauert dabei bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Stromliefervertrag beginnt, es sei denn, dass einzelvertraglich eine längere oder kürzere Erstlaufzeit vereinbart ist. Während der Erstlaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Erstlaufzeit verlängert sich der Stromliefervertrag um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende gekündigt wird. Auch während dieser Verlängerungszeit ist sodann das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Der Umzug des Kunden in ein anderes Versorgungsgebiet bleibt hiervon unberührt.

### 2. Preise und Preisanpassung

Die Preise von GWS sind Inklusivpreise. Sie beinhalten neben dem Kostenanteil für die elektrische Energie auch die nicht von GWS zu beeinflussenden Kosten, so z. B. die Kosten für die Netzentgelte, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Stromsteuer, Konzessionsabgabe, die gesetzlich bedingten Abgaben aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), der „Industriemlage“ gemäß § 19 StromNEV, der Offshore-Umlage gemäß § 17 EnWG und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) zuzüglich der im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Umsatzsteuer.

a) Soweit künftig für die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder die Lieferung elektrischer Energie belastende neue Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige, von GWS nicht zu beeinflussende Kosten eingeführt werden sollten, trägt diese der Kunde, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. GWS ist in diesem Falle zu einer jederzeitigen Anpassung berechtigt, auch innerhalb der Erstlaufzeit. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung bereits bestehender Steuern oder Abgaben, insbesondere in Bezug auf die KWKG-Umlage, die Industrie-Umlage sowie sonstige Umlagen nach dem EEG. Entfallen derartige Steuern oder Abgaben bzw. ermäßigen sie sich, wird GWS dies an den Kunden vollständig weitergeben. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht im Falle einer Veränderung des Strompreises aufgrund dieser Klausel nicht.

b) Nach Ablauf der Erstlaufzeit ist GWS ferner berechtigt, den Kostenanteil für die elektrische Energie nach billigem Ermessen anzupassen. GWS wird solche Preisänderungen dem Kunden 6 Wochen vorher schriftlich mitteilen. In diesem Falle steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, den Stromliefervertrag mit sechswöchiger Frist zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Macht der Kunde hiervon keinen Gebrauch, besteht der Stromliefervertrag sodann mit den angepassten Preisen fort.

### 3. Messstelle

GWS bleibt während der Dauer des Stromliefervertrages alleiniger Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

### 4. Zahlungsweise

Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weise an die GWS leisten: Entweder per Bankeinzug/Lastschrift oder per Überweisung oder aber auch per Bareinzahlung. Bei der Bareinzahlung kann der Kunde die Beträge im Kundenbüro der GWS in der Dorfstr. 4, 24232 Schönkirchen innerhalb der Geschäftszeiten einzahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei den beiden erstgenannten Varianten die Gutschrift auf dem Geschäftskonto von GWS maßgebend und bei der Bareinzahlung die Übergabe des Geldes in unserem Kundenbüro. Nimmt der Kunde am Bankeinzugs-/Lastschriftverfahren teil und scheidet der Bankeinzug an der Unterdeckung des Kundenkontos oder am Erlöschen der Einzugsermächtigung, steht GWS ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Stromliefervertrages zu.

### 5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die GWS ist berechtigt, die Stromlieferung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zuwider handelt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gelten die Nebenkosten gemäß den „Ergänzenden Bestimmungen“ und sind vom Kunden zu begleichen.

### 6. Datenverarbeitung

Die Daten, die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der GWS anfallen, werden unter Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung zum Zwecke der Datenverwaltung gespeichert. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Grundversorger und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Grundversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

### 7. Inkrafttreten und Änderungen

Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ treten mit Wirkung der Veröffentlichung und Bekanntgabe in Kraft. Die GWS sind berechtigt, diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bedingungen zu ändern; darüber hinaus kann die GWS diese jederzeit ändern, sofern dies nicht die versprochene Leistung betrifft oder - soweit es die versprochene Leistung betrifft - die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist. Für die nicht in diesem Vertrag geregelten Bedingungen gilt die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) vom 08.November 2006 mit ihren jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen.

#### Ergänzende Bestimmungen der Gemeindewerke Schönkirchen GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)

#### 1. Allgemeine Versorgungsbedingungen und Preise

Die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie sowie die Allgemeinen Preise liegen zur Einsicht im Kundenbüro der Gemeindewerke Schönkirchen GmbH in 24232 Schönkirchen, Dorfstr. 4 zu den Geschäftszeiten aus.

#### 2. Jahresablesung / -abrechnung

Der Energieverbrauch wird einmal im Jahr im Dezember durch Ablesen der Messgeräte festgestellt. Nach der Ablesung wird eine Jahresabrechnung unter Verrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen erstellt. Für Abrechnungszeiträume, die kein volles Jahr umfassen, werden die festen Preisbestandteile (z. B. der Grundpreis) pro Kalendertag verrechnet.

#### 3. Abschläge

Für ein volles Abrechnungsjahr werden 11 Abschläge erhoben, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bemisst. Bei einem Neukunden wird der Verbrauch nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.

#### 4. Zahlungsbedingungen

Die auf den Rechnungen angegebenen Fälligkeitstermine sind zu beachten und die ausgewiesenen Beträge fristgerecht auf eines der aufgeführten Konten einzuzahlen oder zu überweisen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die fälligen Beträge zum jeweiligen Fälligkeitsdatum abgerufen.

#### 5. Nebenkosten

Als Nebenkosten werden berechnet:

##### - Mahnkosten

1. Mahnung	2,50 € netto / 2,50 € brutto
2. Mahnung	5,00 € netto / 5,00 € brutto
Inkassokosten	40,00 € netto / 40,00 € brutto

zuzüglich der Weiterberechnung anfallender Gebühren und Auslagen (z. B. Rücklastschriften, Vollstreckungen, Gerichtskosten, usw.)

##### - Bearbeitungsgebühr Ratenzahlungsvereinbarung

(exklusive Verzugszinsen) 10,00 € netto / 10,00 € brutto

##### - Unterbrechung der Stromversorgung

Aufwandspauschale für erfolgte / versuchte Unterbrechung  
40,00 € netto / 40,00 € brutto zuzüglich der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten

##### - Wiederherstellung der Stromversorgung

Aufwandspauschale für erfolgte / versuchte Unterbrechung  
40,00 € netto / 47,60 € brutto zuzüglich der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten (inklusive Umsatzsteuer)

Die Kosten der Wiederherstellung werden sofort fällig und können im Voraus verlangt werden. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten in der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.

##### - Sonstiges

- Einbau eines Cardzählers (statt Unterbrechung u. Wiederherstellung der Stromversorgung) 72,50 € netto / 86,28 € brutto\*

\* inklusive der zurzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19%

#### 6. Datenschutz

Die sich aus dem Stromversorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei der Gemeindewerke Schönkirchen GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und genutzt.

#### 7. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.